

Dienstleistungsvertrag

zwischen

und

Nachname: «Titel» «Fam_NN»
Vorname: «Fam_VN»
Straße: «Strasse_und_HausNr»
PLZ, Ort: «PLZ» «Ort»
Telefon: «Telefonprivat»
«Telefongeschäftlich»
«Handy»

Nachname: «FN_NN»
Vorname: «FN_VN»
Straße: Tulpenweg 1
PLZ, Ort: 35085 Ebsdorfergrund
Telefon: 0 64 24 - 92 83 70

als Franchisenehmer der
Hausengel Holding AG



Hausengel
rundum versorgt

folgend Auftraggeber genannt

folgend Auftragnehmer genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Durchführung von Dienstleistungen für den Auftraggeber gemäß der diesem Vertrag beiliegenden Anlage 1 (Bedarfserfassung).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass

- eine Erweiterung des Leistungsumfanges aus Anlage 1 nur durch eine übereinstimmende, schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien zulässig ist und Preiserhöhungen schriftlich, wenigstens 4 Wochen vorher angekündigt werden.
- der Auftragnehmer den geschuldeten Leistungserfolg nach seiner persönlichen Einschätzung und Organisation erbringt, ohne dass er einem Direktionsrecht untersteht.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit wird vom «Beginn» bis zum «Ende» vereinbart.
2. Die Vertragsparteien können sich spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieses Vertrages schriftlich auf die Fortführung dieses Vertrages einigen. Sollte eine schriftliche Einigung zum genannten Zeitpunkt nicht erfolgt sein, endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Todesfall des in dem Haushalt lebenden Hilfsbedürftigen endet der Vertrag unmittelbar.

§ 3 Leistungen

1. Grundlage der zu erbringenden Leistungen, die zum Vertragsbeginn festgelegt werden, ist die in Anlage 1 durch den Auftragnehmer vorgenommene Bedarfserfassung. Die Bedarfserfassung kann vom Auftragnehmer bei Veränderungen aktualisiert werden. Der Auftragnehmer schuldet eine ordnungsgemäße Erledigung der übernommenen Dienstleistung.

2. Der Auftragnehmer übernimmt in eigenständiger Planung und unter freier Zeiteinteilung die vereinbarten Leistungen. Die Leistungen des Auftragnehmers werden durch seine Bedarfserfassung vor Vertragsbeginn festgelegt. Hierbei werden insbesondere Erfüllungsgehilfen, bereits bestehende Verträge mit anderen Dienstleistungsunternehmen (z.B. ambulanter Pflegedienst, Hausnotruf, Essen auf Rädern etc.) und Familienangehörige berücksichtigt. Die Daten enth
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Änderung der als Anlage 1 beigefügten Bedarfserfassung auch den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang verändert. Stellt der Auftragnehmer eine Bedarfsänderung fest, teilt er dies dem Auftraggeber mit. Die Parteien können den in der Anlage 1 geregelten Leistungsumfang und die Vergütung anhand der Feststellungen in der Bedarfsänderung anpassen. Die Zustimmung zur Vertragsanpassung hat innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige der Bedarfsänderung zu erfolgen. Verweigert eine Partei die Anpassung, so hat die andere Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht.
4. Der Auftragnehmer führt eine Dokumentation des Betreuungsverlaufs, um Angehörigen und behandelnden Ärzten die mittelfristige und langfristige Kontrolle des Gesundheitszustandes der betreuten Person zu ermöglichen.

§ 4 Vergütung und Kosten

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vereinbarten Leistungen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

Tagessatz für reaktivierende Maßnahmen:«Tagessatz_RM»
Tagessatz für Tages- und Wochenablauf:«Tagessatz_TA»
Tagessatz für hauswirtschaftliche Grundversorgung:«Tagessatz_HW»
Gesamttagessatz:«Tagessatz_Gesamt»

2. Der Auftragnehmer rechnet die erbrachten Leistungen monatlich per ordentlicher Rechnung ab. Der Zahlungseingang muss 5 Werktage nach Rechnungsstellung auf dem Konto des Auftragnehmers erfolgen. Es werden keine Vorauszahlungen verlangt.
3. Die Parteien vereinbaren, dass die An- und Abreisekosten aus dem Heimatland, die Transferkosten innerhalb Deutschlands des Auftragnehmers sowie die Monatspauschale der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) separat berechnet werden können. Die Reisekosten werden vier Wochen nach Beginn des Vertrages in Rechnung gestellt. Der Zahlungseingang richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 2.

§ 5 Erfüllungsgehilfen

1. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch einen geeigneten Dritten erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Erfüllungsgehilfen mit aller Sorgfalt auszuwählen. Der Erfüllungsgehilfe muss den Qualitätskriterien des Hausengel-Franchisesystems unterliegen und vom Auftragnehmer in das Auftragsverhältnis so eingewiesen werden, dass eine reibungslose Weiterführung des Auftrages ohne Weisungen des Auftraggebers gewährleistet ist.
2. Die Abrechnung der durch den Dritten erbrachten Leistung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Haftung für die vertragsgemäß erbrachte Leistung durch den Dritten trägt der Auftragnehmer.

§ 6 Haftung, Rechte & Pflichten

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen für die Leistungserbringung. Der Dienstleister übernimmt die Haftung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung entstehen, inkl. Verlust eines überlassenen Haus-/Wohnungsschlüssels. Es gibt keine Einschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es dem Auftragnehmer freigestellt ist, den Tagesablauf so zu gestalten, dass er weitere Aufträge annehmen kann. Der Auftragnehmer gewährleistet die Leistungserbringung dann entweder durch die Regelung gemäß § 5 oder in Absprache mit weiteren Dienstleistenden, wie zum Beispiel einem ambulanten Pflegedienst.

3. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Räume zur Verfügung, so führt dies nicht zu einer häuslichen Gemeinschaft. Vielmehr bildet jede Partei eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Der Aufenthaltsraum des Auftragnehmers steht diesem für den Überlassungszeitraum alleine und zur freien Verwendbarkeit zur Verfügung. Die Anwesenheit in dem überlassenen Wohnraum begründet für den Auftragnehmer keine zusätzliche Leistungsverpflichtung über die in § 3 vereinbarten Leistungen hinaus. **Die Daten enth**

§ 7 Kündigung

1. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ohne Angaben von Gründen kündigen.
2. Die Rechte der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
3. Verweigert eine Partei die Vertragsanpassung im Hinblick auf Leistungsumfang und Vergütung gemäß § 3 Abs. 3 kann sie diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten (Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben und ausschließlich zur Sicherstellung der Dienstleistung verwendet).

§ 9 Anwendbares Recht/Vertragssprache

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Maßgebliche Sprache für den Vertrag und die Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die unwirksame Bestimmung durch eine andere, so weit als möglich wirksame, Regelung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der alten Bestimmung entspricht.
2. Vor Abschluss des Vertrags ist der Auftraggeber eingehend über den Auftragnehmer und dessen Leistungsangebot informiert worden.

§ 11 Notfallverhalten

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betreuten Person, ist/sind der Auftragnehmer oder die durch ihn beauftragten Dritten dazu verpflichtet, die in der Anlage 1 genannten Vertrauensperson/en zu benachrichtigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

«Fam_VN» «Fam_NN»

«FN_VN» «FN_NN»